



Antrag Nr. 4 zur Beiratstagung am 14. November 2009

Antrag: § 61 Satzung des SHFV

Antragsteller: Fußballkreis Stormarn

Beschluss: Der Beirat des SHFV hat mehrheitlich bei neun Gegenstimmen beschlossen:

§ 61 der Satzung wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

§ 61 (Verstoß gegen Pflichten)

Verstößt ein Mitgliedsverein gegen die Pflicht, die ihm gemäß § 60 auferlegten Abgaben, Beiträge, Umlagen, Gebühren oder Strafen fristgerecht zu entrichten, so kann der zuständige Vorstand gegen ihn folgende Sanktionen verhängen:

- a.) ein Säumniszuschlag in Höhe von 10% der offenen Forderungen,
- b.) Punktabzug gegen die höchste Herrenmannschaft (Frauenmannschaft, wenn der Verein keine Herrenmannschaft besitzt) auf SHFV-Ebene,
- c.) Streichung der 1. Herren-(Frauen)mannschaft für die laufende Spielzeit und Feststellung als erster Absteiger

Inkrafttreten:

Obige Neufassung von § 61 der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.